

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr. 50	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis	Franz-Josef Schockemöhle	x	Stellungnahme vom 16.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB:  Es bestehen keine Bedenken.	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB  Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf bzw. es wird an der Abwägung gemäß §4 Abs. 1 BauGB festgehalten.	
Nr. 58	Rhein-Sieg-Kreis - Amt 61 Planung -2	Theresia Fischer	x	Stellungnahme vom 08.08.2012 gemäß §4 Abs. 2 BauGB  Es wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB  Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf bzw. es wird an der Abwägung gemäß §4 Abs. 1 BauGB festgehalten.	

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr. 59	Rhenag, Rheinische Energie Aktiengesellschaft - 2	Matthias Wazinski	x	Stellungnahme vom 20.07.2012 gemäß §4 Abs. 2 BauGB  Es bestehen keine Bedenken.	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB  Es besteht kein Abwägungsbedarf.	
Nr. 61	RWE Siegburg - Betriebsverwaltung Berggeist - 2	Georg Welter	x	"Stellungnahme vom 26.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB  Wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass grundsätzliche keine Bedenken gegen das o.g. Verfahren bestehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir im Plangebiet Versorgungsanlagen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Wir bitten Sie diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen."	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB  Die Leitungsanlagen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.	Die Anregungen werden gemäß der Stellungnahme berücksichtigt.

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr. 63	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	Martin Iding	x	<p>Stellungnahme vom 13.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB:</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-KV-RWE Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-KV Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-KV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen Beteiligt haben.</p>	<p>Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. weiterer möglicherweise betroffener Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Träger öffentlicher Belange bzw. Versorgungsträger am Verfahren beteiligt. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>	
Nr. 73	ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH	Ralf Mundorf	x	<p>Stellungnahme vom 18.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB:</p>	<p>Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB</p>	

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>„Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Durch die Erschließung und Nachverdichtung von vorhandenen Baulücken wird der Verlauf der Abfallsammlung nicht verändert. Die neu anfallenden Sammelbehälter werden an der Wahlscheider Straße bereitgestellt und entleert. Die Fahrbahnbreite für eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge ist gewährleistet. Es können allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn unser Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der <b>BGI 5104</b>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. der Abfallentsorgung werden im Durchführungsvertrag bzw. Erschließungsvertrag berücksichtigt bzw. geregelt.</p>	